

# Niedersächsisches Ministerialblatt

61. (66.) Jahrgang

Hannover, den 16. 2. 2011

Nummer 7

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>	
Bek. 2. 2. 2011, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland .....	148	Bek. 27. 1. 2011, Feststellung gemäß § 3 c UVPG (IVG Carners GmbH, Friedeburg) .....	156
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>	
RdErl. 2. 2. 2011, Richtlinien über die Verteilung und Verwendung von Zuweisungen zur Förderung des kommunalen Brandschutzes .....	148	Bek. 11. 1. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Erneuerung von Durchlassbauwerken der Strecke Bremerhaven—Wulsdorf—Buxtehude .....	156
21090		Bek. 28. 1. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Neubau des Brückenbauwerks in Bahn-km 127,880 der Strecke Rotenburg/Wümme—Bremervörde .....	156
<b>C. Finanzministerium</b>		Bek. 28. 1. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Erneuerung der Durchlassbauwerke in Bahn-km 107,190, 110,198, 111,290, 112,532, 116,016, 117,350, 118,702, 133,643, 144,040 und 150,485 der Eisenbahnstrecke Rotenburg/Wümme—Bremervörde .....	156
<b>D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration</b>		Bek. 28. 1. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Sicherung von höhengleichen Kreuzungen der Eisenbahnstrecke Hoya—Eystrup .....	156
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		Bek. 28. 1. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Erweiterung der PWC-Anlage Humboldtblick im Zuge der Bundesautobahn A 7 .....	157
<b>F. Kultusministerium</b>		Bek. 3. 2. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Nachrüstung von Halbschranken an der technischen Sicherung des Bahnübergangs Bücken Straße in Bahn-km 0,565 in Hoya ..	157
Bek. 31. 1. 2011, Landeskirchensteuerbeschluss für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg .....	148	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</b>	
Bek. 31. 1. 2011, Landeskirchensteuerbeschlüsse für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe, der Evangelisch-reformierten Kirche und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers .....	149	Bek. 16. 2. 2011, Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG und Erteilung eines Vorbescheides gemäß § 9 BImSchG (Holcim [Deutschland] AG, Werk Höver) .....	157
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>	
Erl. 20. 12. 2010, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programms „Weiterbildungsoffensive für den Mittelstand (WOM)“ .....	149	Bek. 28. 1. 2011, Öffentliche Bekanntmachung; Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 4 und 10 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen im Europapark Coevorden-Emlichheim in Laar .....	158
82300		Bek. 3. 2. 2011, Öffentliche Bekanntmachung; Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 16 und 10 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Grundstück Fladderlohausen 49, 49451 Holdorf .....	158
Erl. 20. 12. 2010, Bewertung der Qualitätskriterien der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programms „Weiterbildungsoffensive für den Mittelstand (WOM)“ .....	154	<b>Rechtsprechung</b>	
82300		Bundesverfassungsgericht .....	159
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung</b>		<b>Stellenausschreibung</b> .....	160
RdErl. 3. 1. 2011, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen in den Ländern Niedersachsen und Bremen .....	155	<b>Neuerscheinung</b> .....	160
79100			
<b>I. Justizministerium</b>			
<b>K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz</b>			

**A. Staatskanzlei****Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 2. 2. 2011 — 203-11700-5 NZL —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Neuseeland in Hamburg ernannten Herrn Marcus André Scoliège am 27. 1. 2011 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Jennifer Leslie Scoular, am 8. 3. 2007 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 7/2011 S. 148

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Richtlinien über die Verteilung und Verwendung von Zuweisungen zur Förderung des kommunalen Brandschutzes****RdErl. d. MI v. 2. 2. 2011 — B 22.1-13310/1 —****— VORIS 21090 —**

**Bezug:** RdErl. v. 13. 1. 2005 (Nds. MBl. S. 56), zuletzt geändert durch RdErl. v. 2. 8. 2010 (Nds. MBl. S. 802)  
—VORIS 21090 —

Die Anlage zum Bezugserrlass erhält mit Wirkung vom 1. 1. 2011 folgende Fassung:

**„Anlage**

Landkreis (LK)/kreisfreie Stadt/Stadt mit Berufsfeuerwehr	Übersicht über die Brandschaubereiche
<b>Polizeidirektion Braunschweig</b>	<b>12,5</b>
LK Gifhorn	2
LK Goslar	2
LK Helmstedt	1
LK Peine	1
LK Wolfenbüttel	1
Stadt Braunschweig	2
Stadt Salzgitter	1,5
Stadt Wolfsburg	2
<b>Polizeidirektion Göttingen</b>	<b>15,5</b>
LK Göttingen	2
LK Hildesheim	2
LK Hameln-Pyrmont	2
LK Holzminden	1
LK Nienburg	1
LK Northeim	2
LK Osterode am Harz	1
LK Schaumburg	2
Stadt Göttingen	1,5
Stadt Hildesheim	1
<b>Polizeidirektion Hannover</b>	<b>11</b>
Region Hannover	5
Stadt Hannover	6
<b>Polizeidirektion Lüneburg</b>	<b>12</b>
LK Celle	2
LK Harburg	1

Landkreis (LK)/kreisfreie Stadt/Stadt mit Berufsfeuerwehr	Übersicht über die Brandschaubereiche
LK Lüchow-Dannenberg	1
LK Lüneburg	2
LK Rotenburg (Wümme)	2
LK Soltau-Fallingb.ostel	2
LK Stade	1
LK Uelzen	1
<b>Polizeidirektion Oldenburg</b>	<b>14,5</b>
LK Ammerland	1
LK Cloppenburg	1
LK Cuxhaven	1
LK Diepholz	2
LK Friesland	1
LK Oldenburg	1
LK Osterholz	1
LK Vechta	1
LK Verden	1
LK Wesermarsch	1
Stadt Cuxhaven	0,5
Stadt Delmenhorst	1
Stadt Oldenburg	1
Stadt Wilhelmshaven	1
<b>Polizeidirektion Osnabrück</b>	<b>14</b>
LK Aurich	2
LK Emsland	3
LK Grafschaft Bentheim	1
LK Leer	1
LK Osnabrück	3
LK Wittmund	1
Stadt Emden	1
Stadt Osnabrück	2
<b>Zusammen:</b>	<b>79,5.“</b>

An die  
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden  
Polizeidirektionen  
Nachrichtlich:  
An die  
Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz

— Nds. MBl. Nr. 7/2011 S. 148

**F. Kultusministerium****Landeskirchensteuerbeschluss für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg****Bek. d. MK v. 31. 1. 2011 — 24.1-54063/1 —**

**Bezug:** Bek. v. 9. 2. 2009 (Nds. MBl. S. 264)

Der Landeskirchensteuerbeschluss für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 vom 19. 11. 2010 ist im Einvernehmen mit dem MF genehmigt worden und wird nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. 12. 2008 (Nds. GVBl. S. 396), bekannt gemacht:

Der mit der Bezugsbekanntmachung veröffentlichte Landeskirchensteuerbeschluss für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 gilt inhaltlich unverändert für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 fort.

— Nds. MBl. Nr. 7/2011 S. 148

**Landeskirchensteuerbeschlüsse  
für die Haushaltsjahre 2011 und 2012  
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche  
Schaumburg-Lippe,  
der Evangelisch-reformierten Kirche und der  
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers**

**Bek. d. MK v. 31. 1. 2011 — 24.1-54063/1 —**

**Bezug:** Bek. v. 9. 2. 2009 (Nds. MBL S. 264)

Die Landeskirchensteuerbeschlüsse vom 13., 18. und 26. 11. 2010 für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 sind im Einvernehmen mit dem MF genehmigt worden und werden nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. 12. 2008 (Nds. GVBl. S. 396), bekannt gemacht:

Die mit der Bezugsbekanntmachung veröffentlichten Kirchensteuerbeschlüsse für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 gelten für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 mit folgenden Änderungen in Abschnitt III der Anlage fort:

In Satz 2 werden nach dem Wort „Kirchensteuer“ die Worte „— maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer —“ eingefügt.

Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.“

— Nds. MBL Nr. 7/2011 S. 149

## **G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

### **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programms „Weiterbildungsoffensive für den Mittelstand (WOM)“**

**Erl. d. MW v. 20. 12. 2010 — 13-46105/6700/1100 —**

— **VORIS 82300** —

**Bezug:** a) Erl. v. 1. 10. 2009 (Nds. MBL S. 854)

— VORIS 82300 —

b) Erl. v. 10. 11. 2010 (Nds. MBL S. 1090)

— VORIS 82300 —

#### **1. Zweck und Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen im Rahmen der „Weiterbildungsoffensive für den Mittelstand“ zur Anpassung an den Strukturwandel und zur Sicherung der davon betroffenen Arbeitsplätze mit Mitteln des Landes Niedersachsen und des Europäischen Sozialfonds (ESF).

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der Verordnungen (EG) in der jeweils geltenden Fassung

- Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. 7. 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds — im Folgenden: Allgemeine Strukturfondsverordnung — (ABl. EU Nr. L 210 S. 25, Nr. L 239 S. 248; 2007 Nr. L 145 S. 38, Nr. L 164 S. 36; 2008 Nr. L 301 S. 40), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 539/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. 6. 2010 (ABl. EU Nr. L 158 S. 1),
- Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. 12. 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (ABl. EU Nr. L 371 S. 1; 2007 Nr. L 45 S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 832/2010 der Kommission vom 17. 9. 2010 (ABl. EU Nr. L 2248 S. 1),
- Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 7. 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. EU Nr. L 210 S. 1; 2008 Nr. L 301 S. 40),

zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 437/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. 5. 2010 (ABl. EU Nr. L 132 S. 1),

- Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 7. 2006 über den Europäischen Sozialfonds — im Folgenden: ESF-Verordnung — (ABl. EU Nr. L 210 S. 12), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 396/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. 5. 2009 (ABl. EU Nr. L 126 S. 1),
- Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. 8. 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) — im Folgenden: AGFVO — (ABl. EU Nr. L 214 S. 3) sowie
- Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. 12. 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-Minimis-Beihilfen — im Folgenden: De-Minimis-Verordnung — (ABl. EU Nr. L 379 S. 5).

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das Zielgebiet „Konvergenz“, bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade, Uelzen und Verden, sowie für das übrige Landesgebiet (Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ — im Folgenden: RWB —).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Basis dieser Richtlinie.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Gegenstand der Förderung sind allgemeine Ausbildungsmaßnahmen i. S. von Artikel 38 Nr. 2 AGFVO, die der Erhöhung der Chancen von Beschäftigten und Unternehmen durch Qualifizierung und der Stärkung der Kompetenzen im Bereich der Personal- und Organisationsentwicklung in Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen (im Folgenden: KMU) dienen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Förderung von spezifischen Ausbildungsmaßnahmen i. S. von Artikel 38 Nr. 1 AGFVO möglich.

Die Förderung von Ausbildungsmaßnahmen umfasst folgende Projektbestandteile:

- Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung,
- Beratung und Profiling,
- Entwicklung neuer Konzepte und Methoden für die berufliche Weiterbildung und für die Personalentwicklung in KMU,
- Durchführung von arbeitsmarktpolitischen Bedarfserhebungen oder Studien.

Im Zielgebiet Konvergenz ist auch die Förderung einer Vorphase zur Beratung einzelner Unternehmen zulässig, die der Abstimmung des betrieblichen Weiterbildungsbedarfs mit der beantragten Qualifikationsmaßnahme dient. Die Förderung dieser Vorphase erfolgt unter der Bedingung einer sich anschließenden Qualifizierungsmaßnahme.

Darüber hinaus können vorrangig im Zielgebiet Konvergenz auch Projekte gefördert werden, die einen transnationalen Bezug aufweisen.

2.2 Eine Förderung für Weiterbildungsnetzwerke im Zielgebiet Konvergenz ist im Rahmen abgegrenzter Projekte auf Grundlage von Artikel 2 der De-Minimis-Verordnung möglich.

2.3 Es sind folgende projektspezifische Anforderungen zu beachten:

##### **2.3.1 Berufliche Qualifizierung**

Die Maßnahmen sollen zur Erhöhung der innerbetrieblichen und der allgemeinen beruflichen Mobilität beitragen und mit einem Zertifikat über die Qualifizierung, mindestens jedoch mit einer qualifizierten Teilnahmebescheinigung abschließen. Die individuelle Dauer der Qualifizierung muss

mindestens 30 Zeitstunden pro Teilnehmerin oder Teilnehmer betragen. Die Maßnahmen sollen den Strukturwandel flankieren z. B. in den Bereichen

- technische Anpassung,
- Organisationsentwicklung,
- Marktentwicklung (national und international),
- Technologietransfer,
- Unternehmensführung (allgemein),
- Unternehmensfinanzierung,
- betriebliche Innovationen,
- Berücksichtigung besonderer betrieblicher Zielgruppen.

### 2.3.2 Beratung und Profiling

Die Beratungen und das Profiling im Bereich der Personal- und Organisationsentwicklung sollen konzeptionell und organisatorisch die anderen Projektbestandteile begleiten. Inhalt der Beratung und des Profiling sind z. B.

- die einzelbetriebliche Bestandsaufnahme von Weiterbildungsbedarfen,
- die Erarbeitung von Qualifizierungsplänen.

Nach Abschluss des Beratungs- und Profiling-Teils, grundsätzlich nach drei Monaten, bei Förderung einer Vorphase im Konvergenzgebiet spätestens nach sechs Monaten, ist der Bewilligungsstelle ein aktualisiertes Bildungskonzept vorzulegen.

### 2.3.3 Entwicklung neuer Konzepte und Methoden

Die Entwicklung neuer Konzepte und Methoden soll dazu beitragen, dass die Ziele, Inhalte und Methoden der beruflichen Weiterbildung stärker an die Bedarfslagen der KMU angepasst werden. Die Formulierung des Qualifizierungsbedarfes geht von den Unternehmen aus. Dabei ist auch die Förderung der Zusammenarbeit mit weiteren relevanten Arbeitsmarktakteuren zur Durchführung von gemeinsamen Projekten i. S. dieser Richtlinie zulässig.

### 2.3.4 Durchführung von arbeitsmarktpolitischen Bedarfserhebungen und Studien

Bedarfserhebungen und Studien werden von ausgewiesenen wissenschaftlichen Einrichtungen durchgeführt und dienen dazu, dem Land und den Arbeitsmarktakteuren zeitnahe Informationen zu Qualifizierungsbedarfen zur Verfügung zu stellen.

### 2.3.5 Weiterbildungsnetzwerke im Zielgebiet Konvergenz

Regionale Weiterbildungsnetzwerke von Personalverantwortlichen können als abgegrenzte Projekte mit folgenden Bestandteilen gefördert werden:

- Koordination des Weiterbildungsnetzwerks,
- Erarbeitung von regionalen, branchenbezogenen oder thematisch-inhaltlichen Fachkräfte- und Qualifizierungskonzepten,
- Umsetzung der Fachkräfte- und Qualifizierungskonzepte in konkrete Qualifizierungsangebote für die am Netzwerk beteiligten Unternehmen unter Hinzuziehung von außerbetrieblichen Bildungs- und Beratungseinrichtungen.

### 2.4 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Maßnahmen, die überwiegend der Vermittlung von Grundkenntnissen dienen,
- Maßnahmen für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes oder für Beschäftigte von Einrichtungen öffentlichen Rechts,
- Maßnahmen, die der Qualifizierung von Personen dienen, die in der Land- und Forstwirtschaft oder im Gartenbau tätig sind,
- Maßnahmen für die eine Förderung aus ESF-Mitteln anderer Landes- oder Bundesprogramme oder aus anderen Mitteln der EG, insbesondere des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Fischereifonds (EFF) erfolgt und
- Maßnahmen, die aus anderen öffentlichen Programmen oder aufgrund von tariflichen oder öffentlich-rechtlichen

Bestimmungen oder durch die Bundesagentur für Arbeit bezuschusst werden. Diese Programme oder Mittel sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

2.5 Förderanträge können zu den vom MW bestimmten Antragsstichtagen gestellt werden. Darüber hinaus werden anlassbezogen Sonderschwerpunkte zu aktuellen Themen ausgeschrieben. Die Themen werden vom MW bekannt gegeben. Hinweise auf die Verfahrensmodalitäten finden sich in den jeweiligen Ausschreibungsunterlagen.

### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Projektträger in der Rechtsform einer juristischen Person. Einzelpersonen sind nicht antragsberechtigt.

Zuwendungsempfänger für Projekte nach den Nummern 2.3.1 bis 2.3.4 sind außerbetriebliche Bildungs- und Beratungseinrichtungen in der Rechtsform einer juristischen Person. Daneben ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts als Antragsteller zugelassen.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

#### 4.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Zur Ermittlung der Förderfähigkeit sind bei der Antragstellung nachzuweisen:

- die Eignung des Antragstellers und ggf. seiner Kooperationspartner zur Durchführung des Projekts,
- die Angemessenheit und Notwendigkeit der Ausgaben sowie die Sicherung der Gesamtfinanzierung,
- die grundsätzliche Berücksichtigung der Querschnittsziele (Demografischer Wandel, Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung, Nachhaltigkeit).

#### 4.2 Qualitätskriterien

##### 4.2.1 Qualitätskriterien für Projekte nach den Nummern 2.3.1 bis 2.3.4

Bei der Antragstellung sind als Qualitätskriterien zur Ermittlung der Förderwürdigkeit eines Projekts nachzuweisen:

- die Ausrichtung des Projekts am Bedarf der Betriebe und der zukünftig am Arbeitsmarkt benötigten Qualifikationen sowie der Beitrag des Projekts zur Erhöhung der Arbeitsplatzsicherheit und zur Erhöhung der Aufstiegschancen der Teilnehmenden,
- ein integriertes Gesamtkonzept – insbesondere auch eine detaillierte Projektplanung –,
- die fachliche und administrative Kompetenz des Antragstellers und ggf. seiner Kooperationspartner zur Durchführung des Projekts,
- der Innovationsgehalt des Projekts,
- der spezifische Beitrag des Projekts zur Erreichung der Querschnittsziele (Demografischer Wandel, Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung sowie Nachhaltigkeit),
- die Effizienz des Mitteleinsatzes.

Die Gewichtung der hier genannten Qualitätskriterien (Scoring-Modell) erfolgt in einem gesondert zu veröffentlichenden Erl. des MW.

##### 4.2.2 Qualitätskriterien für Projekte nach Nummer 2.3.5

Bei der Antragstellung sind als Qualitätskriterien zur Ermittlung der Förderwürdigkeit eines Projekts nachzuweisen:

- die regionale, branchenbezogene oder thematisch-inhaltliche Ausrichtung der geplanten Aktivitäten,
- Art, Umfang und Tiefe der Kooperationen,
- die fachliche und administrative Eignung des Weiterbildungsnetzwerks für Fragen der Personalentwicklung,
- ein Fachkonzept für die Projektlaufzeit (Ziele, Inhalte, Methoden der Netzwerkarbeit, Nachnutzung der Projektergebnisse nach Ablauf der Förderung),
- der Innovationsgehalt des Projekts,
- der spezifische Beitrag des Projekts zur Erreichung der Querschnittsziele (Demografischer Wandel, Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung sowie Nachhaltigkeit),
- ein Finanzierungskonzept für die Projektlaufzeit.

Die Gewichtung der hier genannten Qualitätskriterien (Scoring-Modell) erfolgt in einem gesondert zu veröffentlichenden Erl. des MW.

#### 4.3 Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Maßnahmen sollen der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern dienen und einen Frauenanteil enthalten, der dem prozentualen Anteil der Frauen an den Beschäftigten entspricht.

#### 4.4 Nichtdiskriminierung

Die beantragten Projekte müssen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung berücksichtigen, insbesondere den gleichberechtigten Zugang von Menschen mit Behinderungen gewährleisten.

#### 4.5 KMU-Vorrang

Gefördert werden vorrangig Maßnahmen für Beschäftigte in KMU. Eine Teilnahme von Betriebsinhabern von Klein- und Kleinunternehmen an den Projekten ist zulässig. Maßgeblich für die Einstufung als KMU ist die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen in Anhang 1 AGFVO.

Beschäftigte von Unternehmen, die nicht unter die geltende KMU-Definition fallen, können grundsätzlich nur an den Ausbildungsmaßnahmen teilnehmen, wenn der auf sie entfallende Anteil der Teilnehmenden und der Teilnahmestunden unter 25 v. H. des gesamten Fördervolumens liegt und die Teilnahme sachlich notwendig ist. Durch Einzelerlass können hiervon in begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden.

#### 4.6 Betriebsstättenprinzip und Ort der Durchführung

Es gilt das Betriebsstättenprinzip. Die Betriebsstätte des Zuwendungsempfängers und der Unternehmen, die an den geförderten Projekten teilnehmen, müssen sich jeweils innerhalb des gleichen Zielgebiets (Konvergenz oder RWB) befinden. Auch der Ort der Durchführung muss in dem jeweiligen Zielgebiet liegen. Bezüglich des Ortes der Durchführung kann die Bewilligungsstelle in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

#### 5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

#### 5.2 Höchstgrenzen der Förderung

Die Förderung aus ESF-Mitteln soll maximal 75 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben im Zielgebiet Konvergenz und maximal 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben im Zielgebiet RWB betragen.

5.2.1 Für Ausbildungsmaßnahmen mit Bestandteilen nach den Nummern 2.3.1 bis 2.3.4 darf die Summe aller öffentlichen Zuwendungen folgende, in Artikel 39 Abs. 2 AGFVO genannte Beihilfeintensitäten, nicht überschreiten:

- 25 v. H. der beihilfefähigen Ausgaben für spezifische Ausbildungsmaßnahmen und
- 60 v. H. der beihilfefähigen Ausgaben für allgemeine Ausbildungsmaßnahmen.

Die Beihilfeintensität kann jedoch wie folgt auf maximal 80 v. H. der beihilfefähigen Ausgaben erhöht werden:

- um 10 Prozentpunkte bei Ausbildungsmaßnahmen zugunsten behinderter oder benachteiligter Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer,
- um 10 Prozentpunkte bei Beihilfen zugunsten mittlerer Unternehmen und um 20 Prozentpunkte bei Beihilfen zugunsten kleiner Unternehmen.

Eine Erhöhung der Beihilfeintensitäten für spezifische oder allgemeine Ausbildungsmaßnahmen ist nur möglich, sofern die zugrunde liegenden Voraussetzungen für sämtliche an der Maßnahme beteiligte Beschäftigte bzw. Unternehmen zutreffen.

5.2.2 Bei Projekten nach Nummer 2.2 darf die Höhe aller öffentlichen Zuwendungen die in Artikel 2 Abs. 2 der De-Minimis-Verordnung genannten Beihilfebeträge nicht überschreiten.

De-Minimis-Zuwendungen für Weiterbildungsnetzwerke nach Nummer 2.2 sind den begünstigten Unternehmen zu gleichen Anteilen zuzurechnen. Der Zuwendungsbetrag je Unternehmen ergibt sich aus der Division der Zuwendungssumme durch die Anzahl der zum Zeitpunkt der Antragsstellung am Netzwerk beteiligten Unternehmen.

#### 5.3 Projektlaufzeiten

5.3.1 Die Laufzeit eines Projektes nach Nummer 2.1 ist grundsätzlich auf 12 Monate beschränkt. Bei Projekten im Zielgebiet Konvergenz, die eine Vorphase zur Beratung von Unternehmen umfassen, ist die Laufzeit grundsätzlich auf 15 Monate beschränkt. Bei Projekten, die aus mehreren Bestandteilen i. S. der Nummer 2.3 bestehen, ist eine Laufzeitverlängerung um maximal 3 weitere Monate zulässig.

5.3.2 Die Laufzeit eines Projektes nach Nummer 2.2 ist grundsätzlich auf 24 Monate beschränkt. Durch Einzelerlass können hiervon in begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden.

#### 5.4 Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben

5.4.1 Folgende Ausgaben einer Ausbildungsmaßnahme nach Nummer 2.1 sind gemäß Artikel 39 Abs. 4 AGFVO zuwendungsfähig:

- Personalausgaben für die Auszubildenden,
- Reise- und Aufenthaltsausgaben der Auszubildenden und der Ausbildungsteilnehmenden,
- sonstige laufende Aufwendungen wie unmittelbar mit dem Vorhaben zusammenhängende Materialien und Ausstattung,
- Abschreibung von Werkzeugen und Ausrüstungsgegenständen, soweit sie ausschließlich für das Ausbildungsvorhaben verwendet werden,
- Ausgaben für Beratungsdienste betreffend die Ausbildungsmaßnahme,
- Personalausgaben für Ausbildungsteilnehmende und allgemeine indirekte Ausgaben (Verwaltungsausgaben, Miete, Gemeinkosten) bis zur Höhe der Gesamtsumme der unter den Buchstaben a bis e genannten sonstigen beihilfefähigen Ausgaben. In Bezug auf die Personalausgaben für Ausbildungsteilnehmende dürfen nur die tatsächlich abgeleiteten Ausbildungsstunden nach Abzug der produktiven Stunden berücksichtigt werden.

5.4.2 Für Projekte nach Nummer 2.2 sind folgende Ausgaben zuwendungsfähig:

- Personal- und Sachausgaben für die Koordination eines Weiterbildungsnetzwerks,
- Ausgaben für Beratungsdienste,
- Ausgaben für die Entwicklung neuer Konzepte,
- indirekte Ausgaben.

5.4.3 Im Zielgebiet Konvergenz können nach Artikel 34 Abs. 2 der Allgemeinen Strukturfondsverordnung Aktionen finanziert werden, die in den Interventionsbereich des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung fallen, sofern sie für den ordnungsgemäßen Ablauf des Vorhabens erforderlich sind und mit ihm in direktem Zusammenhang stehen. Die Vorschriften der De-Minimis-Verordnung sind hierbei einzuhalten.

5.4.4 Bei Projekten nach Nummer 2.1 werden entsprechend Artikel 11 Abs. 3 ESF-Verordnung die pauschal angegebenen indirekten Ausgaben in Höhe von 20 v. H. der direkten Ausgaben gewährt. Dies gilt mit der Maßgabe, dass bei der Berechnung der direkten Ausgaben solche der Nummer 2 des Musterfinanzierungsplans (Ausgaben für Vergütungen, Aufenthalts- und Fahrtkosten der Teilnehmenden) und solche der Nummer 1.4 des Musterfinanzierungsplans (Ausgaben für Lehrgänge externer Einrichtungen) nicht berücksichtigt werden.

Bei Projekten nach Nummer 2.2 werden pauschal angegebene indirekte Ausgaben in Höhe von 10 v. H. der direkten Ausgaben gewährt.

Es ist eine verbindliche Einteilung in direkte und indirekte Ausgaben gemäß den Ausgabekategorien des in der **Anlage** beigefügten Musterfinanzierungsplans vorzunehmen.

5.4.5 Darüber hinaus kommt im Fall von Zuschüssen entsprechend Artikel 11 Abs. 3 Buchst. b der ESF-Verordnung die Gewährung von Ausgaben auf der Grundlage von Pauschalsätzen in Betracht, die anhand von Standardeinheitskosten, die der Mitgliedstaat festgelegt hat, errechnet wurden.

Die richtlinienspezifische Bemessungsgrundlage und die Höhe der Pauschale ergeben sich aus dem Bezugsverlass zu b.

#### 5.5 Betreuungsausgaben

Mehrausgaben zur Betreuung von aufsichtsbedürftigen Kindern der Teilnehmenden sind in tatsächlicher Höhe zuwendungsfähig, soweit im Einzelfall aufgrund der Teilnahme an einer Maßnahme eine Erweiterung der bestehenden Betreuung erfolgen muss. Die Ausgaben dürfen, sofern der Projektträger die Betreuung nicht selbst anbietet, einen monatlichen Höchstbetrag von 65 EUR für jedes zu betreuende Kind nicht übersteigen und müssen im Einzelfall belegt werden. Die Kinderbetreuung durch Personen, die mit der oder dem Teilnehmenden in häuslicher Gemeinschaft leben, wird nicht gefördert.

#### 5.6 Bemessungsgrenzen

Die Bemessungsgrenze beträgt für

– berufliche Qualifizierung	15,— EUR	pro teilnehmender Person und Stunde (ohne Freistellungsausgaben),
– Beratung und Profiling	500,— EUR	pro Tag und Beraterin oder Berater,
– Beratung im Zielgebiet Konvergenz im Rahmen einer Vorphase	4 500,— EUR	pro Personenleistungsmonat,
– Entwicklung neuer Konzepte	8 000,— EUR	pro Personenleistungsmonat,
– Zusammenarbeit mit Arbeitsmarktakteuren	8 000,— EUR	pro Personenleistungsmonat,
– Erhebungen und Studien	8 000,— EUR	pro Personenleistungsmonat,
– Koordination eines Weiterbildungsnetzwerks	8 000,— EUR	pro Personenleistungsmonat,
– externe Erarbeitung regionaler und branchenbezogener Fachkräfte- und Qualifizierungskonzepte	500,— EUR	pro Tag und Beraterin oder Berater.

Bei Ausbildungsprojekten nach Nummer 2.1, die verschiedene Bestandteile umfassen, sind diese getrennt auszuweisen. Der auf den Bereich „Berufliche Qualifizierung“ nach Nummer 2.3.1 entfallende Anteil muss mindestens 50 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen.

Der auf die Bereiche „Beratung und Profiling“ nach Nummer 2.3.2 sowie „Zusammenarbeit“ nach Nummer 2.3.3 entfallende Anteil an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben eines Ausbildungsprojekts darf grundsätzlich 20 v. H. nicht überschreiten. Bei Projekten im Zielgebiet Konvergenz, die eine Vorphase zur Beratung von Unternehmen umfassen, kann der entsprechende Anteil um weitere 10 v. H. erhöht werden. Durch Einzelerlass können Ausnahmen von den hier genannten Bemessungsgrenzen zugelassen werden.

#### 5.7 Kofinanzierung

Die private Kofinanzierung erfolgt regelmäßig über einen Direktbeitrag der Unternehmen oder der Kooperationspartner. Bei Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung kann die Kofinanzierung auch durch die während der Dauer der beruflichen Qualifizierung an die Beschäftigten fortgezahlten Löhne und Gehälter (Freistellungsausgaben) erfolgen. Diese sind im Rahmen des Abrechnungsverfahrens, das gemäß Nummer 7.4 nach dem Erstattungsprinzip erfolgt, anhand von Belegen (Lohn- bzw. Gehaltsabrechnungen) nachzuweisen. Im Zielgebiet RWB kann bei Verzicht auf eine Kofinanzierung aus Freistellungsausgaben zusätzlich zur Förderung aus ESF-Mitteln eine Förderung in Höhe von bis zu 15 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Landesmitteln gewährt werden. Auch wenn Freistellungsausgaben geltend gemacht werden, ist in jedem Fall ein finanzieller Direktbeitrag der betreffenden Unternehmen oder Kooperationspartner zu leisten. Dieser soll mindestens 5 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen.

Sofern Betriebsinhaber an den Projekten teilnehmen, ist für diese eine Abrechnung von Freistellungsausgaben nicht zulässig. Die private Kofinanzierung hat in diesen Fällen über einen finanziellen Direktbeitrag zu erfolgen.

Zusätzlich zur Kofinanzierung über private Mittel können öffentliche Mittel in die Projektfinanzierung eingebracht werden.

#### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, jederzeit Überprüfungen der Europäischen Kommission, des Landes oder durch von diesen beauftragte Stellen zuzulassen sowie bei der Erfassung der Daten in der von der Kommission geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt vom MW oder einem von diesem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

#### 7. Anweisungen zum Verfahren

##### 7.1 Allgemeines

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen oder vorgeschrieben worden sind. Die VV Nr. 8.7 Sätze 1 und 3 zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

##### 7.2 Bewilligungsstelle

Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

##### 7.3 Unterausschuss

Der Unterausschuss zum ESF-Begleitausschuss entscheidet über

- Projekte mit transnationalem Bezug nach Nummer 2.1 Satz 6,
- Ausbildungsprojekte mit Bestandteilen nach den Nummern 2.3.3 und 2.3.4,
- Projekte im Rahmen eines Sonderschwerpunktes nach Nummer 2.5 und über
- Projekte mit zuwendungsfähigen Gesamtausgaben von mehr als 450 000 EUR.

Die Förderempfehlung des Unterausschusses ist von der Bewilligungsstelle maßgeblich zu berücksichtigen.

##### 7.4 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in der Regel vierteljährlich. Die Mittel sind nach Vordruck für das laufende Quartal zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines jeden Jahres anzufordern. Mit dem Mittelabruf für tatsächlich getätigte Ausgaben sind ein zahlenmäßiger Nachweis i. S. der Nummer 6.4 ANBest-P, Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO (Belegliste) sowie grundsätzlich alle der Bewilligungsstelle

bislang noch nicht eingereichten Originalbelege vorzulegen. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung eine Kontrolle der in der Belegliste aufgeführten Belege durchzuführen. Die dabei anzuwendende Kontrolldichte unterliegt der Risikoeinschätzung des Mittelabrufes. Die Auszahlung eines Restbetrages der Zuwendung in Höhe von 10 v. H. der ESF-Mittel erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Endverwendungsnachweises.

In Projekten, in denen Freistellungsausgaben als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden, gilt für die Auszahlung das Erstattungsverfahren.

7.5 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis (Zwischen- und Endverwendungsnachweis) besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis i. S. der Nummer 6.4 ANBest-P, Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO. Bei der Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises sollen die von der Bewilligungsstelle vorgehaltenen Vordrucke verwendet werden. Sämtliche Belege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen zum Nachweis der direkten Ausgaben und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sind der Bewilligungsstelle grundsätzlich vorzulegen.

Bei Vorlage des Zwischennachweises kann auf die erneute Beifügung von Originalbelegen verzichtet werden, sofern die Originalbelege bereits im Rahmen der Mittelabrufe (vgl. Nummer 7.4) vollständig vorgelegen haben und mit dem Zwischennachweis keine Ausgaben, die über die bisherigen Mittelabrufe hinaus gehen, geltend gemacht werden. Die Bewilligungsstelle kann bei Bedarf eine erneute Vorlage der Originalbelege verlangen.

Darüber hinaus hat die Bewilligungsstelle im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfungen in jedem Projekt repräsentative Stichprobenkontrollen der Belege auf der Basis einer Risikoanalyse durchzuführen. Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks der Bewilligungsstelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsstelle einer Verlängerung der Frist zustimmen.

7.6 Vordrucke

Vordrucke für Antragstellung, Mittelabruf und Verwendungsnachweis werden von der Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellt.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 20. 12. 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu a tritt mit Ablauf des 19. 12. 2010 außer Kraft.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen

– Nds. MBl. Nr. 7/2011 S. 149

**Anlage**

**Musterfinanzierungsplan**

**Gesamtausgaben aller Förderjahre zusammen**

	zuwendungsfähige Ausgaben	nicht zuwendungsfähige Ausgaben
--	---------------------------	---------------------------------

1. **Bildungs- und Beratungspersonal**

1.1 Bezüge für eigenes und Fremdpersonal			EUR
1.2 Sozialabgaben			EUR
1.3 Reise- und Dienstreisekosten des Bildungspersonals			EUR

**Gesamtausgaben aller Förderjahre zusammen**

	zuwendungsfähige Ausgaben	nicht zuwendungsfähige Ausgaben
--	---------------------------	---------------------------------

1.4 Ausgaben für Lehrgänge externer Einrichtungen			EUR
<b>Summe 1.1 bis 1.4</b>			<b>EUR</b>

2. **Vergütungen, Aufenthalts- und Fahrtkosten der Teilnehmenden**

2.1 Unterhaltsgeld bzw. Leistungen an Teilnehmende			EUR
2.2 mit diesen Leistungen verbundene Abgaben			EUR
2.3 Krankenversicherungs- und Altersversorgungsabgaben			EUR
2.4 sonstige Sozialabgaben			EUR
2.5 tägliche Fahrtkosten			EUR
2.6 tägliche Unterkunft- und Verpflegungskosten bei auswärtigen Lehrgängen einschließlich etwaiger Fahrtkosten			EUR
2.7 Kinderbetreuungskosten (Erstattung für Tagesmütter etc.)			EUR
<b>Summe 2.1 bis 2.7</b>			<b>EUR</b>

3. **Verbrauchsgüter und Ausstattungsgegenstände**

3.1 Nicht abschreibungsfähige Verbrauchsgüter für die Ausbildungsmaßnahmen (einschließlich Schutzkleidung)			EUR
3.2 Ausstattungsgegenstände – Miete und Leasing (nur programmgebundene Geräte)			EUR
3.3 Ausstattungsgegenstände – Abschreibungen nach dem Recht der einzelnen Mitgliedstaaten			EUR
<b>Summe 3.1 bis 3.3</b>			<b>EUR</b>

4. **Indirekte Ausgaben**

4.1 Bezüge der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie Gesellschafterinnen und Gesellschafter			EUR
4.2 Arbeitsentgelt des Verwaltungspersonals			EUR
4.3 Sozialabgaben			EUR
4.4 ausbildungsgebundene Reise- und Dienstreisekosten des Verwaltungspersonals sowie der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie Gesellschafterinnen und Gesellschafter			EUR
4.5 Verwaltungsausgaben			
4.5.1 Werbung für Lehrgänge			EUR
4.5.2 Büromaterial			EUR
4.5.3 allgemeines Dokumentationsmaterial			EUR
4.5.4 Post- und Fernspreckgebühren			EUR

Gesamtausgaben aller Förderjahre zusammen	nicht		
	zuwendungs-fähige Aus-gaben	zuwendungs-fähige Aus-gaben	
4.5.5 Wasser, Gas und Strom			EUR
4.5.6 Steuern, Versicherung			EUR
4.5.7 Ausgaben für Kinderbetreuungs-einrichtungen			EUR
4.5.8 Sonstige Verwaltungsausgaben			EUR
4.6 Mieten und Leasing für Gebäude			EUR
<b>Summe 4.1 bis 4.6</b>			<b>EUR</b>
<b>Summe der Ausgaben</b>			<b>EUR</b>

**Bewertung der Qualitätskriterien der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programms „Weiterbildungsoffensive für den Mittelstand (WOM)“**

**Erl. d. MW v. 20. 12. 2010 — 13-46105/6700/1100 —**

**— VORIS 82300 —**

**Bezug:** a) Erl. v. 1. 10. 2009 (Nds. MBl. S. 857)  
 — VORIS 82300 —  
 b) Erl. v. 20. 12. 2010 (Nds. MBl. 2011 S. 149)  
 — VORIS 82300 —

I. Die Auswahl der Förderprojekte nach Nummer 4.2 des Bezugserrlasses zu b erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Scoring-Modells.

Nr.	Kriterium	Punkte
<b>1.</b>	<b>Bewertung der Qualitätskriterien nach Nummer 4.2.1</b>	
1.1	Ausrichtung des Projekts am Bedarf der Betriebe und der zukünftig am Arbeitsmarkt benötigten Qualifikationen sowie der Beitrag des Projekts zur Erhöhung der Arbeitsplatzsicherheit und zur Erhöhung der Aufstiegschancen. (Die Kriterien „Beitrag des Projekts zur Erhöhung der Arbeitsplatzsicherheit und zur Erhöhung der Aufstiegschancen der Teilnehmenden“ finden keine Anwendung auf Projekte nach Nummer 2.3.4 des Bezugserrlasses zu b.)  Dazu gehören insbesondere folgende Teilaspekte: <ul style="list-style-type: none"> <li>— derzeitige und/oder zukünftige Anforderungen des betrieblichen Arbeitsplatzes werden vermittelt</li> <li>— Position der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am Arbeitsmarkt wird durch die Maßnahme gestärkt oder verbessert</li> <li>— Mobilität oder Flexibilität der Teilnehmenden wird gefördert</li> <li>— Synergieeffekte mit Wirtschaftspolitik und -förderung</li> <li>— besondere Zielgruppen (Frauen, Migrantinnen und Migranten, Menschen mit Behinderung, Ältere ab 45)</li> <li>— Beschreibung der Konzeption für eine Personalentwicklungsberatung in den Betrieben</li> </ul>	60

Nr.	Kriterium	Punkte
	<ul style="list-style-type: none"> <li>— qualifizierte „Letters of intent“ (Absichtserklärungen der Betriebe)</li> <li>— Beachtung branchenspezifischer, regionaler oder struktureller Probleme</li> </ul>	
1.2	Integriertes Gesamtkonzept — insbesondere auch detaillierte Projektplanung — Dazu gehören insbesondere folgende Teilaspekte: <ul style="list-style-type: none"> <li>— Verfolgte Ziele, vermittelte Inhalte</li> <li>— abschlussbezogene Maßnahmen, Qualität der Abschlüsse</li> <li>— Methoden zur Durchführung der Seminare; Schulungspersonal (Referenten)</li> <li>— differenzierte und chronologische Darstellung der einzelnen Qualifizierungsmaßnahmen</li> <li>— konzeptionelle Zusammenarbeit mit den Betrieben</li> <li>— getrennte Darstellung von Akquise, Beratung, Profiling und Qualifizierung</li> <li>— Planungsqualität, detaillierte Projektplanung, Meilensteine</li> <li>— Darstellung der Methoden der Akquise</li> </ul>	40
1.3	Fachliche und administrative Kompetenz des Antragstellers und ggf. seiner Kooperationspartner zur Durchführung des Projekts Dazu gehören insbesondere folgende Teilaspekte: <ul style="list-style-type: none"> <li>— Erfahrungen in der Durchführung und Abwicklung von Bildungsmaßnahmen</li> <li>— Zielerreichung und Zuverlässigkeit bei bisher durchgeführten ESF-Maßnahmen (Mitteilungspflichten, Verwendungsnachweise)</li> <li>— qualifiziertes Personal (Projektleitung, Tätigkeitsbeschreibung, Qualifizierungsnachweise)</li> </ul>	20
1.4	Innovationsgehalt des Projekts Dazu gehören insbesondere folgende Teilaspekte: <ul style="list-style-type: none"> <li>— Anwendung bewährter Qualifizierungsansätze auf andere Zielgruppen</li> <li>— Weiterentwicklung von Qualifizierungsansätzen</li> <li>— Übertragung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Weiterbildungspraxis</li> </ul>	15
1.5	Spezifischer Beitrag des Projekts zur Erreichung der Querschnittsziele <ul style="list-style-type: none"> <li>— Demografischer Wandel (z. B. Beitrag zur Sicherung des künftigen Fachkräftebedarfs, Unterstützung einer langen Erwerbstätigkeit und Aktivierung der Begabungsreserven)</li> <li>— Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung (z. B. Beitrag des Projekts zur Chancengleichheit, geschlechterdifferenzierte und gendersensible Beschreibung der Zielgruppen, gleichberechtigter Zugang, Gender Kompetenz des Antragstellers, Berücksichtigung externen Wissens zum Querschnittsziel, Strategie zur Chancengleichheit und Gleichstellung, Barrierefreiheit)</li> </ul>	15



Nr.	Kriterium	Punkte
	— Nachhaltigkeit (z. B. soziale Aspekte wie Stabilisierung und langfristige Integration von besonderen Zielgruppen, ökologische Aspekte wie Klimawandel, Umweltschutz und ökonomische Aspekte wie Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen)	15
1.6	Effizienz des Mitteleinsatzes	20
	Dazu gehören insbesondere folgende Teilaspekte:	
	— Höhe des beantragten Interventionsatzes	
	— Einhalten der Bemessungsgrenzen nach Nummer 5.6 des Bezugerlasses zu b	
	— finanzieller Eigenbeitrag der Unternehmen	
	— nachvollziehbare Erläuterungen zum Finanzierungsplan	
	insgesamt maximal	200.
	Die aufgeführten Teilaspekte dienen als Beispiele zur Erläuterung der jeweiligen Kriterien. Die Aufzählung ist weder abschließend, noch müssen sämtliche aufgezählte Teilaspekte von einem einzelnen Projekt erfüllt sein.	
	Gefördert werden können nur Projekte, die mindestens 151 Gesamtpunkte und bei jedem Einzelkriterium mindestens die Hälfte der jeweiligen Punktzahl erreichen.	
	Zur Bewertung der Projektskizzen zu Sonderschwerpunkten wird das Scoring-Modell ggf. zugunsten des jeweiligen Themas modifiziert. In diesem Fall wird die Modifikation innerhalb des Aufrufs des Sonderschwerpunktes bekannt gegeben.	
<b>2.</b>	<b>Bewertung der Qualitätskriterien nach Nummer 4.2.2</b>	
2.1	Regionale, branchenbezogene oder thematisch-inhaltliche Ausrichtung der geplanten Aktivitäten	60
2.2	Art, Umfang und Tiefe der Kooperationen	20
2.3	Fachliche und administrative Eignung des Weiterbildungsnetzwerks für Fragen der Personalentwicklung	20
2.4	Ein Fachkonzept für die Projektlaufzeit (Ziele, Inhalte, Methoden der Netzwerkarbeit, Nachnutzung der Projektergebnisse nach Ablauf der Förderung)	40
2.5	Innovationsgehalt des Projekts	10
2.6	Spezifischer Beitrag des Projekts zur Erreichung der Querschnittsziele	
	— Demografischer Wandel	10
	— Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung	10
	— Nachhaltigkeit	10
2.7	Finanzierungskonzept für die Projektlaufzeit einschließlich nachvollziehbarer Erläuterungen	20
	insgesamt maximal	200.
	Gefördert werden können nur Projekte, die mindestens 151 Gesamtpunkte und bei jedem Einzelkriterium mindestens die Hälfte der jeweiligen Punktzahl erreichen.	

II. Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 20. 10. 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft. Der Bezugerlass zu a tritt mit Ablauf des 19. 12. 2010 außer Kraft.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen

## H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

### Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen in den Ländern Niedersachsen und Bremen

RdErl. d. ML v. 3. 1. 2011 — 406-64030/1-2.2 —

— VORIS 79100 —

Bezug: RdErl. v. 16. 10. 2007 (Nds. MBL S. 1379)  
— VORIS 79100 —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2011 wie folgt geändert:

- Nummer 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der Festsetzung der Zuwendung und endet mit Ablauf (31. Dezember)  
— des 15. Jahres für Maßnahmen nach Nummer 8 (Erstaufforstung),  
— des 10. Jahres für Maßnahmen nach Nummer 15.2 (Umstellung auf eine naturnahe Waldbewirtschaftung) und Nummer 19 (Infrastruktur),  
— des 5. Jahres bei allen übrigen Maßnahmen.“
- Nummer 7 Abs. 2 wird gestrichen.
- Nummer 10.4 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Das verwendete Saat- und Pflanzgut muss aus dem Herkunftsgebiet stammen, in dem die Maßnahme stattfindet.“
- Nummer 11.2 wird wie folgt geändert:
  - Nummer 11.2.1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„Der für die Kulturpflege zu ermittelnde Zuschuss kann einmalig im fünften Standjahr der Kultur auf Antrag des Zuwendungsempfängers gewährt werden, wenn die Bewilligungsbehörde die erforderliche ordnungsgemäße Pflege der Kultur bescheinigt. Abweichend davon kann bei Kulturmaßnahmen, für die bis spätestens zum 31. 12. 2009 ein erster Teilbetrag mit der Investitionsförderung der Maßnahme ausgezahlt wurde, im fünften Standjahr der Kultur auf Antrag ein zweiter Teilbetrag gewährt werden. Für die Bemessung des Zuschusses sind die jeweils aktuell geltenden Zuwendungssätze heranzuziehen.“
  - Nummer 11.2.2.4 erhält folgende Fassung:  
„11.2.2.4 Werden mit aufgeforsteten oder natürlich bewaldeten Flächen Zahlungsansprüche nach der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. 1. 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. EU Nr. L 30 S. 16; 2010 Nr. L 43 S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 360/2010 der Kommission vom 27. 4. 2010 (ABl. EU Nr. L 106 S. 1), aktiviert, entfällt der Anspruch auf Erhalt der Einkommensverlustprämie.“
  - Nummer 11.2.3 erhält folgende Fassung:  
„11.2.3 Werden die verbindlichen Anforderungen der Artikel 5 und 6 und der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 von den Begünstigten der Erstaufforstung nach den Nummern 8.1.2 und 8.1.3 nicht im gesamten Betrieb aufgrund einer unmittelbar dem einzelnen Betriebsinhaber zuzuschreibenden Handlung oder Unterlassung erfüllt, so wird der Gesamtbetrag der in dem betreffenden Kalenderjahr zu gewährenden Zahlung nach den Nummern 8.1.2 und 8.1.3 gekürzt oder es wird keine Zahlung geleistet.“
- Nummer 28 Abs. 2 wird gestrichen.
- In Nummer 29.1 wird die Maßnahme „M6: Sonstige Bewirtschaftungseinschränkungen“ gestrichen.

7. In Nummer 30.1 Abs. 1 erhält der vierte Spiegelstrich folgende Fassung:  
„— die nach den §§ 16, 19, 21, 22 und 24 NAGBNatSchG geschützt sind.“
8. In Nummer 31.3 wird in der Tabelle die Maßnahme „M6“ mit allen Angaben gestrichen.
9. In Nummer 32 Satz 2 wird die Verweisung „§ 57 NNatG“ durch die Verweisung „§ 33 Nr. 2 NAGBNatSchG“ ersetzt.

An die  
Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte

— Nds. MBl. Nr. 7/2011 S. 155

## **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**

### **Feststellung gemäß § 3 c UVPG (IVG Caverns GmbH, Friedeburg)**

**Bek. d. LBEG v. 27. 1. 2011  
— B II f 1.7 XIII 2011-003-II —**

Die Firma IVG Caverns GmbH, Kavernenanlage Etzel, Beim Postweg 2, 26446 Friedeburg, plant das Projekt „Medienanbindung der Kavernen auf dem VT 18 an das Manifold am VT 16“. Das Vorhaben befindet sich im Landkreis Wittmund, in der Gemarkung Horsten, Flur 1, nördlich der Bundesstraße 436.

Die Leitungen haben einen Durchmesser von DN 100 bzw. DN 500 bei einer Länge von 550 m. In diesem Zusammenhang ist auch eine Grundwasserabsenkung von insgesamt voraussichtlich 50 000 m<sup>3</sup> für die Dauer der Bauzeit notwendig. Die geplante Anlage unterliegt nach § 3 c sowie Anlage 1 Nrn. 13.3.3 und 19.3.3 i. V. m. Anlage 2 UVPG der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 3 c UVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 7/2011 S. 156

## **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**

### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Erneuerung von Durchlassbauwerken der Strecke Bremerhaven—Wulsdorf—Buxtehude**

**Bek. d. NLSStBV v. 11. 1. 2011 — 3331-30224-2 —**

Auf Antrag der Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (EVW) wurde für die Erneuerung von drei Durchlassbauwerken in Bahn-km 3,115, 11,024 und 12,782 der Strecke Bremerhaven—Wulsdorf—Buxtehude eine Plangenehmigung gemäß § 18 b AEG und § 74 Abs. 6 VwVfG erteilt.

Im Rahmen dieser Entscheidung wurde auf der Grundlage der Planunterlagen und Stellungnahmen zu dem o. g. Verfahren die Vorprüfung zur UVP-Pflicht (Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung) durchgeführt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 a UVPG hat ergeben, dass für die Erneuerung von drei Durchlassbauwerken in Bahn-km 3,115, 11,024 und 12,782 keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 7/2011 S. 156

### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Neubau des Brückenbauwerks in Bahn-km 127,880 der Strecke Rotenburg/Wümme—Bremervörde**

**Bek. d. NLSStBV v. 28. 1. 2011 — 3327.30224-04/10-EVB —**

Die Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH hat die Genehmigung zum Neubau des Brückenbauwerks in Bahn-km 127,880 der Strecke Rotenburg/Wümme—Bremervörde gemäß § 74 Abs. 6 VwVfG i. V. m. § 18 b AEG bei der NLSStBV beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 7/2011 S. 156

### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Erneuerung der Durchlassbauwerke in Bahn-km 107,190, 110,198, 111,290, 112,532, 116,016, 117,350, 118,702, 133,643, 144,040 und 150,485 der Eisenbahnstrecke Rotenburg/Wümme—Bremervörde**

**Bek. d. NLSStBV v. 28. 1. 2011 — 3327.30224-05/10-EVB —**

Die Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH hat die Genehmigung zur Erneuerung der o. g. Durchlassbauwerke der Eisenbahnstrecke Rotenburg/Wümme—Bremervörde gemäß § 74 Abs. 6 VwVfG i. V. m. § 18 b AEG bei der NLSStBV beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 7/2011 S. 156

### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Sicherung von höhengleichen Kreuzungen der Eisenbahnstrecke Hoya—Eystrup**

**Bek. d. NLSStBV v. 28. 1. 2011 — 3327.30224-21/10-VGH —**

Die Verkehrsbetriebe Grafschaft Hoya GmbH hat die Genehmigung zur technischen Sicherung der Bahnübergänge im Zuge der Verdener Straße (B 215), der Mühlenstraße, der Heidhüser Straße (K 151) und der Straße Am Schünenbusch gemäß § 74 Abs. 6 VwVfG i. V. m. § 18 b AEG bei der NLSStBV beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 7/2011 S. 156

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;  
Erweiterung der PWC-Anlage Humboldtblick  
im Zuge der Bundesautobahn A 7**

**Bek. d. NLSStBV v. 28. 1. 2011  
— 3327.31027-19/10-A 7 PWC Humboldtblick —**

Der Geschäftsbereich Gandersheim der NLSStBV hat die Genehmigung zur Erweiterung der PWC-Anlage Humboldtblick im Zuge der Bundesautobahn A 7 gemäß § 74 Abs. 6 VwVfG i. V. m. § 17 b FStrG bei der NLSStBV beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 7/2011 S. 157

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;  
Nachrüstung von Halbschranken  
an der technischen Sicherung des Bahnübergangs  
Bücker Straße in Bahn-km 0,565 in Hoya**

**Bek. d. NLSStBV v. 3. 2. 2011  
— 3328.30224-23/10-VGH —**

Die Verkehrsbetriebe Grafschaft Hoya GmbH hat die Genehmigung zur Nachrüstung von Halbschranken an der technischen Sicherung des Bahnübergangs Bücker Straße in Bahn-km 0,565 der Strecke Hoya—Syke in Hoya gemäß § 74 Abs. 6 VwVfG i. V. m. § 18 b AEG bei der NLSStBV beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 7/2011 S. 157

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**

**Antrag auf Erteilung einer Genehmigung  
gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG und Erteilung eines  
Vorbescheides gemäß § 9 BImSchG  
(Holcim [Deutschland] AG, Werk Höver)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 16. 2. 2011  
— H022172004-114 —**

Die Firma Holcim (Deutschland) AG, Hannoversche Straße 28, 31319 Sehnde, hat beim GAA Hannover als zuständige Genehmigungsbehörde gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zement (Werk Höver) mit einer Produktionsleistung von 3 000 t/d beantragt. Die wesentliche Änderung beinhaltet den Einsatz von Ersatzbrennstoffen (EBS) mit einem Anteil von bis zu 100 v. H. der Feuerungswärmeleistung.

Mit der Durchführung der beantragten Maßnahme soll im Juni 2011 begonnen werden.

Außerdem wird ein Vorbescheid gemäß § 9 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Hüttensandmahlanlage (Mühle 6) mit einer Leistung von 80 t/h und ein 20 000 t fassendes Silo für die Lagerung von Hüttensandmehl beantragt.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen werktäglich in der Zeit

**vom 23. 2. bis 22. 3. 2011 (einschließlich)**

- |  |  |
|--|--|
| a) bei der Genehmigungsbehörde, dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Abteilung 1, 30177 Hannover, Am Listholze 74, EG, Foyer, |  |
| montags bis donnerstags  | 7.30 bis 16.00 Uhr,                            |
| freitags   | 7.00 bis 13.00 Uhr,                            |
| b) bei der Stadt Sehnde, 31319 Sehnde, Nordstraße 21, Fachbereich 4, Stadtentwicklung und Bauaufsicht, 2. Stock, Zimmer 206,           |  |
| montags bis mittwochs  | 8.00 bis 16.00 Uhr,                            |
| donnerstags  | 8.00 bis 12.00 Uhr und<br>15.00 bis 18.00 Uhr, |
| freitags   | 8.00 bis 12.30 Uhr,                            |
| c) bei der Stadt Lehrte, 31275 Lehrte, Rathausplatz 1, Bürgeramt,  |  |
| montags und dienstags  | 8.00 bis 18.00 Uhr,                            |
| mittwochs  | 8.00 bis 12.00 Uhr,                            |
| donnerstags  | 8.00 bis 19.00 Uhr,                            |
| freitags   | 8.00 bis 13.00 Uhr,                            |

öffentlich aus und können dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

In der Zeit vom **23. 2. bis 5. 4. 2011 (einschließlich)** — Einwendungsfrist — können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den auslegenden Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden der Antragstellerin zur Kenntnis gebracht. Namen und Anschriften der Einwenderinnen und Einwender werden auf deren Antrag unkenntlich gemacht.

Die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben findet statt am

**Donnerstag, dem 5. 5. 2011, 10.00 Uhr,  
im Schützenhaus Höver, Schützenstraße 10,  
31319 Sehnde-Höver.**

Bei Bedarf wird die Erörterung an den folgenden Werktagen (außer samstags) fortgesetzt. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben

haben, erörtert. Sollte nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde ein Erörterungstermin nicht erforderlich sein, entfällt dieser. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Antrag wird ebenfalls öffentlich bekannt gemacht. Die Zustimmung an Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG, dem Zweiten Abschnitt der 9. BImSchV und Teil 2 UVPG.

— Nds. MBl. Nr. 7/2011 S. 157

### **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**

**Öffentliche Bekanntmachung;  
Erteilung einer Genehmigung nach den  
§§ 4 und 10 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb  
einer Anlage zur Herstellung von Nahrungsmittel-  
erzeugnissen aus tierischen Rohstoffen im Europark  
Coevorden-Emlichheim in Laar**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 28. 1. 2011  
— 31201-40211/1-7.34-9 —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma Exploitatie Mij. Neede B.V., Rapenburg 29, NL-7161 EB Neede, mit der Entscheidung vom 16. 12. 2010 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen auf dem Grundstück 49824 Laar, Brookdiek 16—20, Gemarkung Laar, Flur 101, Flurstücke 19/17, 19/18, 19/19, 19/33 und 19/34, erteilt. In der Anlage können bis zu maximal 100 t/Tag Fertigerzeugnisse produziert werden.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Die vollständige Genehmigung kann in der Zeit

**vom 17. 2. bis einschließlich 2. 3. 2011**

bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 423,  
montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.30 Uhr,  
freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr, und
- Samtgemeinde Emlichheim, Hauptstraße 24, 49824 Emlichheim, Rathaus, Raum 53,  
montags bis freitags von 7.30 bis 12.30 Uhr und  
montags bis donnerstags von 14.00 bis 17.30 Uhr.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 21 a der 9. BImSchV in der derzeit geltenden Fassung werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren während der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben haben, sind mit etwaigen Rechtsbehelfen gegen den Bescheid gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG grundsätzlich ausgeschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 7/2011 S. 158

### **Genehmigungsentscheidung**

Der Firma Exploitatie Mij. Neede B.V., Rapenburg 29, NL-7161 EB Neede, wird aufgrund ihres Antrages vom 6. 7. 2009, nach Maßgabe dieses Bescheides, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Fleischverarbeitungsbetriebes (Verarbeitung/Zubereitung von Frischfleisch und Verarbeitung von Fleischwaren) im Europark Coevorden-Emlichheim, in 49824 Laar, gem. Ziffer 7.34 Sp. 1 der 4. BImSchV erteilt.

Die maximale Produktionsleistung der Anlage beträgt insgesamt 100 Tonnen Fertigerzeugnisse je Tag.

Standort der Anlage:

Ort: 49824 Laar  
Straße: Brookdiek 16—20  
Gemarkung: Laar  
Flur: 101  
Flurstücke: 19/17, 19/18, 19/19, 19/33 und 19/34.

Die im Formular Inhalt (Inhaltsverzeichnis zum Antrag) im Einzelnen aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Konzentrationswirkung:

Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung nach § 75 NBauO ein.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Rechtsgrundlagen:

§§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 1 sowie die lfd. Nr. 7.34 Spalte 1 Buchstabe a des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV —) in der derzeit geltenden Fassung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Postfachanschrift: Postfach 45 49, 26035 Oldenburg), einzulegen.

**Öffentliche Bekanntmachung;  
Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 16 und 10 BImSchG  
zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung  
pyrotechnischer Gegenstände auf dem Grundstück  
Fladderlohausen 49, 49451 Holdorf**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 3. 2. 2011  
— 10-089-01/Ih-9.35 —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma Essing Feuerwerk-Logistik GmbH, Brückenwaage 8, 49124 Georgsmarienhütte, mit der Entscheidung vom 18. 1. 2011 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Grundstück Fladderlohausen 49, 49451 Holdorf, Flurstück 79/4, Flur 19, Gemarkung Holdorf, erteilt.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Die vollständige Genehmigung kann in der Zeit

**vom 17. 2. bis einschließlich 2. 3. 2011**

bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten eingesehen und angefordert werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 417,  
montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.30 Uhr,  
freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr,

- Gemeinde Holdorf, Große Straße 19, 49451 Holdorf, Rathaus, Zimmer 11,  
 montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr,  
 mittwochs von 8.00 bis 17.30 Uhr,  
 freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Gemäß § 21 a der 9. BImSchV in der derzeit geltenden Fassung werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren während der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben haben, sind mit etwaigen Rechtsbehelfen gegen den Bescheid gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG grundsätzlich ausgeschlossen.

– Nds. MBl. Nr. 7/2011 S. 158

### Anlage

#### **I. Genehmigungentscheidung**

Der Fa. Essing Feuerwerk-Logistik GmbH, Brückenwaage 8, 49124 Georgsmarienhütte, wird aufgrund ihres Antrages vom 29. 6. 2010 nach Maßgabe dieses Bescheides die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage, die der Lagerung von 700 Tonnen (Nettoexplosivstoffmasse NEM) explosionsgefährlichen Stoffen dient, erteilt.

Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

Erhöhung der Nettoexplosivstoffmasse (NEM) von 199 auf 700 Tonnen für die Lagergruppe 1.4 der Anlage 1 zur Ersten Sprengstoffverordnung (optional zur Lagerauslastung auch 80 t NEM Lagergruppe 1.3 und 620 t NEM Lagergruppe 1.4).

Standort der Anlage ist:

Straße: Fladderlohausen 49  
 PLZ/Ort: 49451  
 Gemarkung: Holdorf  
 Flur: 19  
 Flurstück: 79/4.

Die im Formular Inhaltsverzeichnis zum Antrag im Einzelnen aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Konzentrationswirkung:

Diese Genehmigung schließt

- die Baugenehmigung nach §§ 68, 75 der Niedersächsischen Bauordnung,
- die Befreiung nach § 3 Nr. 5 a der Wasserschutzgebietsverordnung<sup>1)</sup>, sowie
- die Genehmigung nach § 3 Nr. 14 a Nr. 1 der Wasserschutzgebietsverordnung

mit ein. Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Rechtsgrundlagen:

§§ 16 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 und der lfd. Nr. 9.35 Spalte 1 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG.

#### **VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Postfachanschrift: Postfach 45 49, 26035 Oldenburg), einzulegen.

<sup>1)</sup> Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes in 49451 Holdorf i. d. F. vom 14. 1. 1991.

## Rechtsprechung

### **Bundesverfassungsgericht**

#### **Leitsatz zum Beschluss des Ersten Senats vom 11. 1. 2011 – 1 BvR 3295/07 –**

Es verstößt gegen Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG, dass ein Transsexueller, der die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Transsexuellengesetz erfüllt, zur rechtlichen Absicherung seiner gleichgeschlechtlichen Partnerschaft nur dann eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründen kann, wenn er sich zuvor gemäß § 8 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 des Transsexuellengesetzes einem seine äußeren Geschlechtsmerkmale verändernden operativen Eingriff unterzogen hat sowie dauernd fortpflanzungsunfähig ist und aufgrund dessen personenstandsrechtlich im empfundenen und gelebten Geschlecht Anerkennung gefunden hat.

– Nds. MBl. Nr. 7/2011 S. 159

## Stellenausschreibung

Bei der **Niedersächsischen Versorgungskasse (NVK)** ist wegen des altersbedingten Ausscheidens des bisherigen Stelleninhabers die Stelle

### **der Direktorin oder des Direktors der NVK**

zum 1. 12. 2011 zu besetzen.

Wir berechnen und zahlen für das Personal der uns angeschlossenen Landkreise, Städte und Gemeinden die beamtenrechtliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung sowie Krankenfürsorgeleistungen (Beihilfen).

Zu den Aufgaben der Direktorin oder des Direktors gehört die Geschäftsführung der laufenden Verwaltung und die Vertretung der NVK.

Einstellungsvoraussetzungen:

- Befähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, Fachrichtung Allgemeine Dienste,
- mehrjährige Berufspraxis im öffentlichen Dienstrecht mit Führungserfahrung.

Es können sich auch praxiserfahrene Beamtinnen oder Beamte mit der Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 bewerben, wenn sie über einschlägige vertiefte Fachkenntnisse im finanziellen öffentlichen Dienstrecht verfügen, sich in verantwortlicher Position bewährt haben und zur Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen bereit sind.

Erwartet werden:

- Fachkenntnisse des Beamtenversorgungsrechts,
- Fachkenntnisse des Beihilferechts,
- Grundkenntnisse der betroffenen Randgebiete.

Wir wünschen uns:

- eine überdurchschnittlich qualifizierte Persönlichkeit mit Sensibilität für die Serviceerwartungen des zu betreuenden Mitglieder- und Personenkreises,
- strategisches, konzeptionelles, ergebnisorientiertes und selbständiges Arbeiten,
- Eigeninitiative, Flexibilität und Kommunikationsfähigkeit.

Die Planstelle ist nach BesGr. B 2 bewertet.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Frauen werden begrüßt.

Die Aufgabe ist wegen ihrer Organstellung nicht teilzeitgeeignet. Weitere Informationen über Aufgaben und Strukturen im Internet unter [www.nvk.de](http://www.nvk.de).

Gern steht Ihnen für Fragen Herr Direktor Höfer, Tel. 0511 87 996-10, email: [bernd-georg.hoefer@nvk.de](mailto:bernd-georg.hoefer@nvk.de), zur Verfügung.

Senden Sie bitte Ihre Bewerbungsunterlagen **bis zum 31. 3. 2011** an den Vorsitzenden des Vorstandes der Niedersächsischen Versorgungskasse, Herrn Hauptgeschäftsführer Heiger Scholz, c/o Niedersächsischer Städtetag, Prinzenstraße 23, 30159 Hannover. Alternativ können Sie Ihre Bewerbung auch über den elektronischen Postweg an die Adresse [h.scholz@nst.de](mailto:h.scholz@nst.de) übermitteln.

– Nds. MBl. Nr. 7/2011 S. 160

## Neuerscheinung

Metzler-Müller/Rieger/Seeck/Zentgraf, **Beamtenstatusgesetz** – BeamStG – Kommentar, 2010, 506 Seiten, 59,— EUR, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH u. Co. KG, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden, ISBN 978-3-8293-0881-6.

Der erstmalig vorgelegte Kommentar zum Beamtenstatusgesetz (BeamStG) richtet sich in erster Linie an die mit der Anwendung des Gesetzes befassten Beschäftigten insbesondere in den Landes- und Kommunalverwaltungen. Die Autorinnen Dr. Karin Metzler-Müller und Renate Zentgraf lehren an der Verwaltungsfachhochschule Wiesbaden. Dr. Reinhard Rieger leitet im zentralen Personalamt der Freien und Hansestadt Hamburg das Beamtenrechtsreferat und Erich Seeck war bis zum Eintritt in den Ruhestand im Jahre 2010 Leiter des Dienstrechtsreferats im Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein. Besonders die beiden Letztgenannten, die auf Länderebene auch das Gesetzgebungsverfahren zum BeamStG begleitet haben, bürgen für eine enge Verzahnung von theoretischer Darstellung der komplexen Rechtsmaterie mit den Erfordernissen der Verwaltungspraxis. Da die beiden Autoren zudem aktiv an dem von den norddeutschen Ländern gemeinsam entwickelten Musterbeamtengesetz mitgewirkt haben, ist darüber hinaus auch ein enger Zusammenhang zu dem im Jahre 2009 novellierten Niedersächsischen Beamtengesetz gegeben.

Die besondere Stärke dieses Kommentars liegt neben der kompetenten und für eine gebundene Ausgabe mit 472 Seiten (ohne Anhänge) ungewöhnlich ausführlichen Darstellung der rechtlich bedeutsamen Themenfelder in der Unterfütterung der rechtlichen Ausführungen durch viele anschauliche Beispiele aus der Praxis sowie durch übersichtliche Schaubilder, z. B. zu den unterschiedlichen Amtsbegriffen, den Konstellationen bei Körperschaftsumbildungen und den Abläufen im Disziplinarrecht.

– Nds. MBl. Nr. 7/2011 S. 160

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**



VAKAT

Lieferbar ab April 2010

# Einbanddecke inklusive CD



**Zwanzig  
Jahrgänge  
handlich  
auf einer CD!**

Jahrgänge 2000 bis 2009:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung  
ergänzend  
zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2009  
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2009  
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

**Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405**

**schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG